

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 25. August 2017

Seite 75

70. Jahrgang – Nr. 31

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untersiemau

Berichtigung: Öffentliche Bekanntmachung des Kaufes einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa / 4

Stadt und Landratsamt Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im September 2017

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Erteilung der Baugenehmigung

für den Neubau von zwei Mittelgaragen mit 16 u. 18 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1984/1 Gmkg. Coburg, Leopoldstr. 61, 63 in Coburg, in Ergänzung zur Baugenehmigung gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 12.12.2016, BauRegNr. 20160227, als Stellplätze für die genehmigten Bauvorhaben

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 14.08.2017, BauRegNr. 20170095, der Firma Projekt Bauart Invest V GmbH, Industriestr. 17, 96114 Hirschaid, die gemäß Art. 55 ff BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau von zwei Mittelgaragen mit 16 u. 18 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1984/1 Gmkg. Coburg, Leopoldstr. 61, 63 in Coburg, in Ergänzung zur Baugenehmigung gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 12.12.2016, BauRegNr. 20160227, als Stellplätze für die genehmigten Bauvorhaben“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der

nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Genehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422
Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444
Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg;

<http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/Leistungen/elektronische-Zugangseroeffnung.aspx>

bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 102, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 8.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1630 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, 22.08.2017
Stadt Coburg

gez.

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untersiemau für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, § 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **824.250 €** und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **0 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2017** auf **619.027 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die entsprechenden Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **211 Verbandsschüler** festgesetzt.

c) Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler** auf **2.933,7772 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Untersiemau, 17.08.2017

Schulverband Untersiemau
gezeichnet

Rosenbauer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben 960-22 Nr. 108 SV=241 vom 13.07.2017 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 liegen in der Zeit

vom 11.09.2017 bis einschließlich 18.09.2017

im Rathaus der Gemeinde Untersiemau, Zimmer 15 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen während des ganzen Jahres jederzeit eingesehen werden.

Untersiemau, 17.08.2017
Schulverband Untersiemau
Gezeichnet

Rosenbauer
Schulverbandsvorsitzender

Berichtigung: Öffentliche Bekanntmachung des Kaufes einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa / 4

Im Inhaltsverzeichnis des Coburger Amtsblattes vom 18.08.2017 heißt es: „Öffentliche Bekanntmachung des Tausches einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligung von Elsa / 4.“

Richtig muss es heißen: „Öffentliche Bekanntmachung des Kaufes einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa / 4.“

Coburg, 09.08.2017
LANDRATSAMT

Lohmann

Landratsamt und Stadt Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im September 2017

Stadt Coburg

02./03.09. Dr. Karl Fehlner, Callenberger Straße 21,
Tel. 09561 95377 u. 0170 4012494

09./10.09. Dr. Dr. Kay-Uwe Fellner, MVZ Coburg,

Hindenburgstraße 2, Tel. 09561 59660 u.
0176 70253367

- 16./17.09. ZA Michael Freitag, Allee 4b, Tel. 09561
7902040
- 23./24.09. Dr./Univ. .Agram Freivogel, Obere Anlage
2, 09561 26882
- 30.09./
01.10. ZA Gunnar Gleixner, Viktoriastraße 14,
09561 92892 u. 09561 95362

Landkreis Coburg

- 02./03.09.. Dr. Florian Friedrich, Rödental, Mahnberg
5, 09563 2032
- 09./10.09. ZA Annett Kauczor, Bad Rodach,
Heldritter Straße 19, 09564 232
- 16./17.09. ZÄ Beatrix Fucke, Sonnefeld, Thüringer
Straße 19, 09562 8354 u. 09562 404849
- 23./24.09. Dr. Jens-Uwe Grünberg, Ebersdorf-
Frohnlach, Ehrlicherstraße 1, 09562 1261
u. 09560 981788
- 30.09./
01.10. ZÄ Sabine Gutjahr, Bad Rodach,
Heldburger Straße 1, 09564 80380

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖
❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖
❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖
❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖